

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern (insbesondere auch für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen) und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des UKSH gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- (4) Grundlage für jeden Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung, diese AEB konkretisieren diese.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Bestellung haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit im Sinne dieser AEB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich (z.B. Versand des Zuschlagsschreibens oder Bestellung). Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Bis zum Zugang der Annahme ist das UKSH zum jederzeitigen kostenlosen Widerruf berechtigt.
- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- (4) Mit der Annahme des Vertrages erkennt der Verkäufer den supplier code of conduct des UKSH (Anlage dieser AEB) an und verpflichtet sich danach zu handeln.
- (5) Sollten Sicherheitsinformationen notwendig sein oder ein Produktrückruf notwendig werden, so ist das UKSH sofort per Mail an mpg-sicherheitsbeauftragter@uksh.de zu informieren.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften

- (2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Bei Lieferschwierigkeiten, insb. durch Produktabkündigungen oder -änderungen, ist das UKSH unverzüglich per Mail an einkauf@uksh.de zu informieren.

§ 4 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung angegebenen Ort, in allen anderen Fällen erfolgt die Lieferung „DDP - Delivered Duty Paid“ nach Incoterms® 2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Kiel zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Direktlieferungen (Lieferung nicht an die zentralen Annahmestellen des UKSH) sollten mit LKW inkl. Hebebühne erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, hat eine aktive Absprache mit dem Dezernat Wirtschaft und Versorgung durch den Lieferanten zu erfolgen.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgt die Entgegennahme der Leistung nur zu den Öffnungszeiten der zentralen Annahmestellen.
- (5) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des UKSH (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- (6) Sämtliche Lieferungen sind gemäß den geltenden und anwendbaren Vorschriften zu kennzeichnen. (z.B. Gefahrstoffverordnung oder europäische Richtlinie für gefährliche Stoffe/Zubereitungen)
- (7) Betreffend den Arzneimittelkauf sind sämtliche Unterlagen, die gemäß den jeweils gültigen Regelungen zur Guten Arbeitspraxis (cGxP), insbesondere zur Guten Herstellungspraxis (cGMP) und zur Guten Vertriebspraxis (cGDP), zu übergeben sind, der Lieferung beizulegen.
- (8) Die Lieferung hat sortenrein zu erfolgen. Paletten dürfen nur sortenrein angeliefert werden.
- (9) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- (10) Für den Eintritt eines Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (11) Teillieferungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann eine Teillieferung nach schriftlicher Genehmigung seitens des UKSH erfolgen.
- (12) Leihverpackungen werden grundsätzlich unfrei an den Lieferanten zurückgesendet.

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften

- (13) Der Lieferant ist angehalten bei der Verpackung auf eine hohe Umweltfreundlichkeit der Verpackung zu achten, so dass z.B. eine kostengünstige Entsorgung seitens des UKSH gewährleistet ist und/oder eine Wiederverwendung ermöglicht wird.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern nicht anders vereinbart, ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- (4) Die Übermittlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich in einem elektronischen, standardisierten Format an uksh.eingangrechnungen@uksh.de. Bei Zusendung einer Papierrechnung behalten wir uns vor den dadurch entstehenden Mehraufwand dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.
- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- (7) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (2) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Mangelhafte Lieferung

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften

- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Verkäufer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.
- (4) Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel sind wir bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (5) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften

wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 9 Produzentenhaftung

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Sofern nichts abweichendes vereinbart wird, hat der Verkäufer eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

§10 Aktive Medizinprodukte

- (1) Wartungs- & Serviceverträge zu gelieferten Medizintechnischen Geräten kommen i.d.R. mit unserem jeweiligen Wartungs-/Servicedienstleister zustande, nicht mit dem UKSH. Diese unterliegen den jeweiligen Lieferbedingungen unseres Wartungsdienstleisters.
- (2) Der Zeitpunkt für die Übergabe des Medizinproduktes und die Einweisung ist einvernehmlich mit der Medizintechnik im Voraus festzulegen:
- a. Campus Kiel: Michaelisstraße 1 (Haus R1), 24105 Kiel Tel.: 0431 – 597 27 04
- b. Campus Lübeck: Ratzeburger Allee 160 (Gebäude 76), 23538 Lübeck Tel.: 0451 – 500 33 31
- (3) Wir sind berechtigt, den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis die Lieferung vollständig, einschließlich der unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen, erbracht ist. Dies schließt insbesondere die zum Betrieb notwendigen Gebrauchsanweisungen in gedruckter, wie auch elektronischer Form als PDF-Datei, ein. Gebrauchsanweisungen sind in deutscher Sprache zu liefern.
- (4) Die Regelungen zu Medizinprodukten nach MPBetreibV sind am einzuhalten.
- (5) Abweichend zu §4 IX tritt der Gefahrenübergang vom Verkäufer auf das UKSH erst dann ein, wenn alle Voraussetzungen zur Inbetriebnahme gemäß den vorliegenden Lieferbedingungen erfüllt sind.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe des Medizinproduktes.

§ 11 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften**§ 12 Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Kiel; Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

supplier code of conduct

„Das UKSH und seine Tochtergesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt gemäß des LkSG.

Es ist das erklärte Ziel des UKSH Vorstands, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen die geschützten Rechtspositionen des LkSG werden nicht toleriert.

Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt gelten für alle Mitarbeitenden und stellen die Grundlage für unser Handeln dar.

Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich auch zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und hierzu angemessene Prozesse sowie Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten implementieren. Wir erwarten, dass unsere Zulieferer diese Erwartungen bei ihren Lieferanten ebenfalls angemessen adressieren.“

- Auszug aus Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des UKSH AöR

Anforderungen an Lieferanten

Besondere Vertragsbedingungen über die Verpflichtungen der Auftraggeberin nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

1. Der Auftragnehmer (AN) hat Kenntnis davon, dass das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) den Verpflichtungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) unterliegt. Das UKSH ist daher entsprechend des Gesetzes verpflichtet, in ihren Lieferketten, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren und die Verletzung menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten zu beenden.
Zu den Lieferketten zählt die Leistungserbringung durch den AN und eventuell hierzu vom AN eingesetzter Unterauftragnehmer, Lieferanten und sonstiger Vertragspartner.
2. Zu diesem Zweck hat das UKSH eine Grundsatzklärung über ihre Menschenrechtsstrategie vom (kurz: Grundsatzklärung) abgegeben. Die Grundsatzklärung ist diesen Besonderen Vertragsbedingungen als Anlage beigefügt. Die Grundsatzklärung enthält u.a. die Festlegungen der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die das UKSH an ihre Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.
3. Der AN nimmt die Grundsatzklärung des UKSH zur Kenntnis (siehe Anlage).
4. Der AN ist verpflichtet, die in der Grundsatzklärung des UKSH enthaltenen menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und diese entlang der eigenen auftragsbezogenen Lieferkette angemessen zu adressieren.
5. Sollte der AN Kenntnis darüber erlangen, dass in seinem Unternehmen oder in einem Unternehmen seiner Zulieferer eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht stattgefunden hat oder ein Risiko besteht, dass eine menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflicht verletzt werden könnte, so wird das UKSH hierüber informiert.

campusübergreifend inkl. aller Tochtergesellschaften

6. Der AN stimmt der Durchführung von angemessenen risikobasierten Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechtsstrategie durch das UKSH und / oder die vom UKSH mit der Durchführung der o.g. Kontrollen beauftragten Unternehmen / Institutionen zu. Die Kontrollen werden in Abstimmung mit dem AN unter Berücksichtigung seiner betriebsinternen Belange durchgeführt.

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie

Der Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) gibt auf Grundlage von § 6 Absatz 2 des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (kurz: Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz bzw. LkSG) die folgende Grundsatzerklärung ab:

1 Unser Bekenntnis und unsere Erwartungen an Zulieferer

Das UKSH und seine Tochtergesellschaften bekennen sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt gemäß des LkSG. Es ist das erklärte Ziel des UKSH Vorstands, die Menschenrechte und die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu achten, zu schützen und zu fördern. Verstöße gegen die geschützten Rechtspositionen des LkSG werden nicht toleriert. Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt gelten für alle Mitarbeitenden und stellen die Grundlage für unser Handeln dar.

Von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie sich auch zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt bekennen und hierzu angemessene Prozesse sowie Maßnahmen zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten implementieren. Wir erwarten, dass unsere Zulieferer diese Erwartungen bei ihren Lieferanten ebenfalls angemessen adressieren.

2 Unser Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Das nachfolgend beschriebene Risikomanagement zum LkSG dient der Einhaltung von Sorgfaltspflichten und hat das Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden. Das Risikomanagement wird in wesentliche Geschäftsabläufe verankert.

2.1 Unsere Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt beim Vorstand des UKSH. In den Tochtergesellschaften liegt die Verantwortlichkeit bei den jeweiligen Geschäftsführungen. Die Verantwortung für die operative Umsetzung der Sorgfaltspflichten haben die jeweiligen Leitungen der Organisationseinheiten. Sie ist hinsichtlich der Beschaffungsstellen des UKSH-Konzerns aufgabenspezifisch implementiert.

Die Leitung Compliance Management ist Hauptansprechperson für Anliegen rund um das LkSG und koordinierende Stelle. Sie unterstützt den Vorstand bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten und überwacht die Umsetzung der entsprechenden Prozesse. Dem Vorstand berichtet sie einmal jährlich und anlassbezogen über die Arbeit der zuständigen Mitarbeitenden.

2.2 Unsere Risikoanalysen

Risiken werden angemessen gewichtet und priorisiert. Berücksichtigt werden hierbei Kriterien wie die Art und der Umfang der Geschäftstätigkeit, das Einflussvermögen auf den Verursacher, die erwartete Schwere, die Umkehrbarkeit bzw. Wahrscheinlichkeit der Verletzung sowie der Verursachungsbeitrag. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden zentral abgelegt und können insbesondere von den Beschaffungsstellen des UKSH-Konzerns jederzeit eingesehen werden.

Für den UKSH-Konzern und die unmittelbaren Zulieferer findet die Risikoanalyse einmal jährlich und bei veränderter Risikolage anlassbezogen statt.

Für die mittelbaren Zulieferern finden Risikoanalysen anlassbezogen statt, wenn überprüfbare und ernst zu nehmende Anhaltspunkte vorliegen, die eine Sorgfaltspflichtverletzung möglich erscheinen lassen.

2.3 Unsere Präventionsmaßnahmen

Bei festgestellten Risiken werden unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen. Zu den Präventionsmaßnahmen im UKSH-Konzern sowie bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern können beispielweise die Aktualisierung unserer Grundsatzerklärung, Schulungsangebote oder die Vereinbarung von Kontrollmaßnahmen gehören.

2.4 Unsere Abhilfemaßnahmen

Die verantwortliche Organisationseinheit des UKSH-Konzerns ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, wenn eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht. Die Abhilfemaßnahme hat das Ziel, eine Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Eine Zusammenarbeit mit den betroffenen Menschen und Unternehmen wird ausdrücklich begrüßt.

2.5 Unser Beschwerdeverfahren

Der UKSH-Konzern hat ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen, auf Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten anonym hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage des UKSH im Bereich [Compliance Management](#) (siehe Button „Meldungen“) zu finden.

Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sind die Mitarbeitende des Compliance Managements zuständig. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben unparteiisch zu handeln.

Der hinweisgebenden Personen bestätigen sie den Eingang des Hinweises und erörtern mit ihr gemeinsam den Sachverhalt. Je nach Risikolage werden Maßnahmen ergriffen und bei Bedarf kann der hinweisgebenden Person ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung angeboten werden.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal jährlich und anlassbezogen geprüft.

2.6 Unsere Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird unternehmensintern an zentraler Stelle fortlaufend dokumentiert. Die Berichterstattung über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt jährlich und wird auf der Internetseite veröffentlicht. Der Bericht legt dar, welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Sorgfaltspflichtverletzungen identifiziert wurden und welche Maßnahmen unternommen wurden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bewertet und anschließend werden Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen gezogen.

3 Unsere prioritären Risiken

Auf Grundlage der bisherigen Risikoanalyse liegt der Fokus insbesondere auf den folgenden Risiken, die in der nachfolgenden Tabelle mit dem Symbol „▶“ gekennzeichnet sind.

Tabelle 1: Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 LkSG (vereinfacht zusammengefasst)

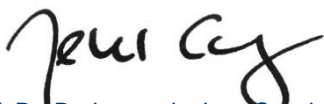
| Menschenrechte | Schutz der Umwelt |
|---|--|
| <p>Arbeitsformen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbot von Kinderarbeit - Verbot von Zwangsarbeit - Verbot von Sklaverei | <p>Chemikalien und Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quecksilber: Verbot im Herstellungsprozess und Verbot der nicht umweltgerechten Behandlung von Abfällen - Persistenten organischen Stoffen: Verbot der Produktion und Verwendung sowie des nicht umweltgerechten Umgangs inkl. Entsorgung - Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle |
| <p>Arbeitnehmerrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Arbeitsschutz ▶ Koalitionsfreiheit (Arbeitnehmerzusammenschluss) | |
| <p>Fairness</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verbot der Ungleichbehandlung von Beschäftigten ▶ Verbot von unangemessenem Lohn | |
| <p>Sozialrechte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbot von umweltbezogenen Schäden der menschlichen Lebensgrundlage ▶ Verbot der wiederrechtlichen Zwangsäumung ▶ Verbot des Einsatzes von menschenrechtsverletzenden Sicherheitskräften | |

Um den Risiken beispielsweise in den Bereichen Arbeitnehmerrechte und Fairness zu begegnen, sind für den eigenen Geschäftsbereich verschiedene Maßnahmen ergriffen worden (Auswahl):

- Verschiedene Stellen sind installiert, um Beschäftigte zu schützen: Arbeits- und Gesundheitsschutz, Betriebsärztlicher Dienst, Gleichstellungsbeauftragte und Arbeitnehmervertretungen.
- Der [UKSH Verhaltenskodex](#) fasst wesentliche Regelungen und Verhaltensgrundsätze zusammen, die unser Selbstverständnis für eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen darstellt.
- Die Charta der Vielfalt wurde bereits 2016 vom UKSH Vorstand unterzeichnet, um die Vielfalt zu fördern und zu schützen sowie wertschätzende und vorurteilsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Kiel / Lübeck, 14.12.2023

Der Vorstand



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz, CEO



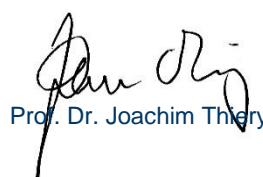
Peter Pansegrau, CFO



Corinna Jendges, COO



Prof. Dr. Thomas Münte



Prof. Dr. Joachim Thiery